

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Frauentorfriedhof Zerbst/Anhalt in Trägerschaft der  
Evangelischen Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst  
vom 11.11.2019**

**Inhaltsübersicht:**

- § 1    Gebührenpflicht
- § 2    Gebührensschuldner
- § 3    Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4    Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5    Rechtsmittel
- § 6    Gebühren
- § 7    Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Zerbst/Anhalt, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben. Für beauftragte Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

#### **§ 4**

#### **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

#### **§ 5**

#### **Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger, Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst, Schloßfreiheit 3, 39261 Zerbst/Anhalt Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das im Auftrag des Landeskirchenrates der Evangelischen Landeskirche Anhalts Aufsicht führende Landeskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Landeskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## § 6

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenart	Gebührenhöhe in EUR
<b>1. Erdgemeinschaftsanlage</b>	
Grabstätte mit Namensnennung, Liegezeit 25 Jahre, keine Verlängerung möglich, Pflege durch Friedhof, Tafel zur Namensnennung wird separat berechnet	1.150,00 €
<b>2. Erdwahlgrabstätte</b>	
2.1 Erdwahlgrabstätte Doppelgrab, Liegezeit 25 Jahre	2.100,00 €
2.2 Erdwahlgrabstätte Doppelgrab, Verlängerung je Jahr	84,00 €
2.3 Erdwahlgrabstätte Einzelgrab, Liegezeit 25 Jahre	1.050,00 €
2.4 Erdwahlgrabstätte Einzelgrab, Verlängerung je Jahr	42,00 €
<b>3. Kinderwahlgrabstätten</b>	
3.1 Kinderwahlgrabstätte, Liegezeit 20 Jahre	440,00 €
3.2 Kinderwahlgrabstätte, Verlängerung je Jahr	22,00 €
3.3 Kinderwahlgrabstätte Baby, Liegezeit 20 Jahre	300,00 €
<b>4. Reihengrabstätte Erdbestattung</b>	820,00 €
Liegezeit 25 Jahre, keine Verlängerung möglich	
<b>5. Urnenbestattungen</b>	
5.1 Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung an Tafel, Liegezeit 15 Jahre, keine Verlängerung, Unterhaltung durch Friedhof, Tafel zur Namensnennung wird separat berechnet	675,00 €
5.2 Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung, Liegezeit 15 Jahre, keine Verlängerung, Unterhaltung durch Friedhof	675,00 €
5.3.1 Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage Baum, mit Grabplatte, bis zu 2 Urnen, Liegezeit 15 Jahre, Unterhaltung durch Friedhof, Grabplatte wird separat berechnet	675,00 €
5.3.2 Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage Baum, Verlängerung je Jahr	50,00 €
5.4.1 Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage mit besonderer Gestaltung, mit Grabplatte, Unterhaltung durch Friedhof	1.075,00 €
Liegezeit 15 Jahre, Unterhaltung durch Friedhof, Grabplatte wird separat berechnet	
5.4.2 Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage mit besonderer Gestaltung, Unterhaltung durch Friedhof, Verlängerung je Jahr	70,00 €
5.5 Urnenwahlgrabstätte, bis zu 2 Urnen, Liegezeit 15 Jahre	610,00 €
5.6 Urnenwahlgrabstätte, bis zu 2 Urnen, Verlängerung je Jahr	40,00 €
<b>6. Reservierung einer Grabstätte für 10 Jahre</b>	100,00 €

<b>7.</b>	<b>Aus- und Umbettung von Urnen</b>	
7.1	Gruft öffnen und schließen, Verwaltung, Versand	125,00 €
7.2	Auf eigenem Friedhof Gräfte öffnen und schließen, Umbetten, Herrichten der Grabstätten	90,00 €
<b>8.</b>	<b>Pflegepauschale je Jahr</b>	40,00 €
	Grabsteinentsorgung ist gesondert sofort zu bezahlen	
<b>9.</b>	<b>Gebühr zur Nutzung der Friedhofskapelle</b>	135,00 €
<b>10.</b>	<b>Gebühr Gruft ausheben und verschließen</b>	
10.1	Erdbestattung	300,00 €
10.2	Erdbestattung, gefrorener Boden	330,00 €
10.3	Urnenbestattung	90,00 €
10.4	Urnenbestattung, gefrorener Boden	100,00 €
10.5	Zulage für das Setzen einer Grabplatte	20,00 €
10.5	Kindergrab	100,00 €
10.6	Kindergrab, gefrorener Boden	120,00 €
10.7	Babygrab	80,00 €
<b>11.</b>	<b>Gebühr zur Errichtung von Grabmalen</b>	
11.1	Grabstein	51,50 €
11.2	Platte, Kissen	30,00 €
<b>12.</b>	<b>Nebenkosten</b>	
12.1	Orgelspiel	45,00 €
	13.1.1 Organist	35,00 €
	13.1.2 Instrument	10,00 €
12.2	Glockengeläut	15,00 €
<b>13.</b>	<b>Hügel herrichten</b>	
13.1	Einzelgrab, Ersterstellung	140,00 €
13.2	Einzelgrab, Wiederholung	70,00 €
13.3	Doppelgrab, Ersterstellung	150,00 €
13.4	Doppelgrab, Wiederholung	75,00 €
13.5	Urnengrab	35,00 €
13.6	Parkgrab	95,00 €
<b>14.</b>	<b>Einebnung von Grabstätten, Erwerb vor dem 01.08.2003</b>	
14.1	Einzelgrabstätte	50,00 €
14.2	Doppelgrabstätte	75,00 €
14.3	Urnengrabstätte	30,00 € zuzgl. je Urne 20,00 €
<b>15.</b>	<b>Grabmal entfernen und entsorgen</b>	
15.1	Grabstein	100,00 €
15.2	Platte, Kissen	75,00 €

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.


(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 10.04.2017 außer Kraft.

Friedhofsträger:



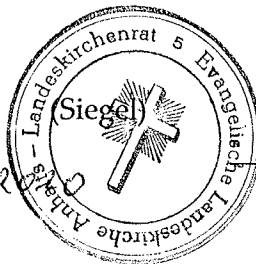
(Siegel)

Zerbst/Anhalt, den 11.11.2019  
Ort, den


  
Vorsitzende/r / stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Landeskirchenamt



Dessau-Roßlau, den 21.01.2020

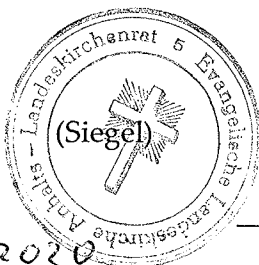
  
von Bülow  
Oberkirchenrat

Ausfertigung:


Die vom Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst am 11.11.2019 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Frauentorfriedhof in Zerbst/Anhalt wurde dem Landeskirchenamt der Evangelischen Landeskirche Anhalts in Dessau-Roßlau als im Auftrag des Landeskirchenrates handelnder Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 21.01.2020 unter dem Aktenzeichen 763/311/GS/11.11.2019 vorstehend genannter Friedhofsgebührensatzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend genannte Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Landeskirchenamt



Dessau-Roßlau, den 21.01.2020

  
von Bülow  
Oberkirchenrat